

Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Saarländischen Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Corona-Virus

Verstöße gegen die Saarländische Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Reiserückkehrende zur Bekämpfung des Corona-Virus (Quarantäne-Verordnung) sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG und der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Corona-Virus wie folgt zu ahnden.

Der anliegende Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Reiserückkehrende zur Bekämpfung des Corona-Virus anzuwenden. Es werden Rahmensätze für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen. Die Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat oder sich uneinsichtig zeigt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.

Die im Bußgeldkatalog aufgezählten Ordnungswidrigkeiten betreffen die Ordnung im öffentlichen Raum, so dass für ihre Verfolgung und Ahndung die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken gem. § 3 Satz 3 der Quarantäne-Verordnung zuständig sind.

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro
Keine häusliche Absonderung (§1 Abs. 1 S. 1 Quarantäne-VO)	Ein- und Rückreisende	500-10.000
Keine direkte Fahrt zu Wohnung oder Unterkunft (§ 1 Abs. 1 S. 1 Quarantäne-VO)	Ein- und Rückreisende	150-3.000
Besuchsverbot (§ 1 Abs. 1 S. 2 Quarantäne-VO)	Ein- und Rückreisende	300-5.000
Nicht rechtzeitige Kontaktaufnahme mit Behörde nach Einreise (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Quarantäne-VO)	Ein- und Rückreisende	150-2.000
Keine Kontaktaufnahme mit Behörde bei Krankheitssymptomen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Quarantäne-VO)	Ein- und Rückreisende	300-3.000

Unrichtige Bescheinigung durch Dienstherrn/Arbeitgeber (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 QuarantäneVO)	Dienstherr/Arbeitgeber	2.000-25.000
Keine Kontaktaufnahme mit Behörde bei Saisonarbeit (§ 2 Abs. 2 S. 2 Quarantäne VO)	Arbeitgeber	5.000-25.000
Kein Verlassen des Saarlandes auf unkigttelbarem Weg (§ 2 Abs. 4 S. 1 Halbsatz 2 Quarantäne-VO)	Ein- und Rückreisende	150-3.000